



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989.

Berlin, den 11. Januar 1989

Teil I Nr. 1

- Tag	Inhalt	Seite
5.12. 88	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen	1
5.12. 88	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen	10
12.12. 88	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter	15
27.12.88	Anordnung Nr. 76 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	16

Anordnung  
über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme  
von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch  
und Fleischerzeugnissen  
vom 5. Dezember 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), folgendes angeordnet:

Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen), Schlachterzeugnissen (ohne Drüsen), Fleisch (Schlachtskörper, Schlachtkörperhälften und -viertel und Fleisch zerlegt), Fleischerzeugnissen, einschließlich Konserven, (nachfolgend Schlachttiere, Schlachterzeugnisse, Fleisch und Fleischerzeugnisse genannt) sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Organisation dieser Beziehungen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie für volkseigene und andere Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt),
- die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Kombinate, Betriebe sowie Genossenschaften der Fleischwirtschaft (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt),
- die Genossenschaften und Betriebe des Fleischerhandwerks,
- das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft,

- das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion,
  - die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels, die Betriebe der VE Interhotel, die Betriebe der VE Warenhäuser CENTRUM, die Konsumgenossenschaften, das Zentrale Handelsunternehmen „konsument“ und die privaten Einzelhändler mit Vertrag (nachfolgend Einzelhandel genannt),
  - die Kombinate Großhandel Waren täglicher Bedarf und die VEB Kombinat Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend Großhandel genannt).
- (3) Diese Anordnung gilt ferner für:
- das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke und Räte der Kreise (nachfolgend staatliche Organe genannt),
  - den VEB Wissenschaftlich-technisch-ökonomisches Zentrum der Fleischindustrie,
  - die Gefieraldirektion des volkseigenen Einzelhandels HO, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, den Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften.
- (4) Für die Lieferung von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357).
- (5) Für die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen an die Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie an Großverbraucher gelten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 389) sowie die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).
- (6) Für die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen durch Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und individuelle Tierhalter gelten die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 3; 5; 6 Absätze 1 und 3; 7 bis 17; 33 bis 36 und 37 Absätze 1 Satz 2, 2 und 3, Buchstaben b bis d.